

Archiv
für
Diplomatik
Schriftgeschichte
Siegel- und Wappenkunde

in Verbindung mit

HEINRICH BÜTTNER und KARL JORDAN

herausgegeben von

EDMUND E. STENGEL

8. Band · 1962

B Ö H L A U V E R L A G K Ö L N G R A Z

Petitionis exemplar
Urfassung und Zusätze
beim Fuldaer Supplex Libellus von 812/17

von

WOLFGANG HESSLER

Ratger, Fuldas dritter Abt (802—17), der alle Kräfte des Bonifatiusklosters dem Bau seiner großartigen Basilika dienstbar zu machen suchte, führte ein so hartes und eigenwilliges Regiment, daß die Mönche keinen anderen Ausweg sahen, als sich beim Kaiser zu beschweren. Ihre Beschwerdeschrift, im Wortlaut erhalten¹, ist vor kurzem wieder zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden. Als Quelle für die monastischen Strömungen und Gewohnheiten der Zeit wurde sie durch K. HALLINGER ausgewertet, wobei sich zugleich ein neuer Ansatz für die Datierung ergab². Danach ist J. SEMMLER, diese Beobachtungen in eindringender Analyse weiterführend³, zu dem Schluß gelangt, der Supplex Libellus, dem Kreise der opponierenden Mönche entstammend⁴, sei zweimal, zuerst im Jahre 812 und dann 816/17, am Kaiserhof vorgelegt worden, und zwar in voneinander abweichenden Fassungen.

Nach dem Zeugnis der Eigil-Vita des Bruun-Candidus⁵, so stellt SEMMLER im einzelnen fest, ist der Libellus zunächst Karl d. Gr. präsentiert worden. Später, als er Ludwig dem Frommen überreicht

¹ Supplex Libellus monachorum Fuldensium Carolo imperatori porrectus. Beste Ausgabe bisher von E. DÜMMLER, MG. Epistolae 4, S. 548ff.; zum Namen des Abtes (nicht Ratgar) vgl. W. HESSLER, Ratger/Ratgarius. Zur Latinisierung deutscher Eigennamen in den Fuldaer Urkunden (Fuldaer Gbll. 38, 1962, S. 110ff.).

² K. HALLINGER, Gorze — Kluny, Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter (1950) S. 791ff.

³ J. SEMMLER, Studien zum Supplex Libellus und zur anianischen Reform in Fulda (Zs. für KG. 69, 1958, S. 268—98). Auf diesen Aufsatz beziehen sich im folgenden die Zitate mit SEMMLER und Seitenangabe.

⁴ Über die Verfasserfrage SEMMLER S. 289f. sowie, noch ohne Kenntnis dieser Ausführungen, W. HESSLER, Zur Abfassungszeit von Eigils Vita Sturmii (Hessisches Jb. für LG. 9, 1959) S. 11.

⁵ Vita Eigilis abbatis Fuldensis auctore Candido, rec. G. WAITZ (MG. SS. 15, 1, S. 229) Kap. XI; diese Stelle wird unten (zu A. 28f.) zitiert und interpretiert.

werden sollte, wurde er erweitert. Diese endgültige, durch BROWERS Druck⁶ allein überlieferte Redaktion muß, gemäß einer Anspielung des Kapitels XVIII, nach der die Mönchsreform Ludwigs inaugrierenden Aachener Synode von August 816⁷ und vor der Absetzung Ratgers im Sommer 817⁸ entstanden sein. Daß tatsächlich zweimal, jeweils auf einem der beiden Höhepunkte der Fuldaer Krise⁹, Beschwerde beim Kaiser geführt worden ist, ergibt sich aus der von Bruuncandidus berichteten Mahnung Ludwigs d. Fr. an Ratgers Nachfolger Eigil¹⁰, er solle überflüssige Bauten vermeiden in Erinnerung daran, *quam saepe huius nimietatis querimonia genitoris mei ac nostras aures inquietabat*¹¹.

Da eine Lösung des von HALLINGER aufgedeckten Datierungsdilemmas anders nicht möglich ist, kann man SEMMLER nur beipflichten. Sein Ergebnis ist jedoch ausbaufähig, und es bedarf sogar

⁶ CHRISTOPHORUS BROWERUS, *Fuldensium antiquitatum libri IV* (1612) S. 212—216. Über die modernen Editionen vgl. SEMMLER, der eine Neuauflage für das *Corpus Consuetudinum Monasticarum* vorbereitet.

⁷ Libellus cap. XVIII: *Quod ipse abbas corrigatur, ne institutis sancti Bonifacii detrahat, dicens quod decreta eius synodus damnaverit, et quod maiores et cetera monasteria non reprehendat, quasi regulariter non vivant*. Die frühere Annahme, diese Stelle beziehe sich auf einen Synodalbeschuß der Zeit Pippins, durch den ältere Bestimmungen des Bonifatius außer Kraft gesetzt wurden (so zuletzt noch D. HELLER, Die ältesten Geschichtsschreiber des Klosters Fulda, 30. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, 1952, S. 45) paßt nicht, weil sich Ratgers Vorwürfe auch gegen andere Klöster richten. Die treffende Deutung gibt SEMMLER S. 286 ff. HALLINGER, der S. 798 ff. auch an die Aachener Beschlüsse vom 10. Juli 817 denkt, übersieht die chronologische Unmöglichkeit, den sich in Kap. XVIII widerspiegelnden Sachverhalt in den noch höchstens 2 Wochen bis zum Sturze Ratgers (s. die folgende A.) unterzubringen. Daß durch die (handschriftlich erhaltenen!) Synodalbeschlüsse von August 816 auch schon die Klosterreform eingeleitet worden ist, zeigt SEMMLER, Reichsidee und kirchliche Gesetzgebung (Zs. für KG. 71, 1960) S. 43 ff.

⁸ In Ludwigs d. Fr. Diplom M². 656 (817 August 4), gedruckt bei E. F. J. DRONKE, *Codex diplomaticus Fuldensis* (1850) Nr. 325, wird der Abt nicht mehr erwähnt. Da das gleiche für M². 697 (= DRONKE, Nr. 390) gilt, das nach M. TANGL, Die Urkunde Ludwigs d. Fr. vom 4. August 817 (NA. 27, 1901) S. 30 auf 817 Juli 26 anzusetzen ist, bildet bereits dieser Tag den terminus ante quem für Ratgers Absetzung.

⁹ Ausführliche Darstellungen der Vorgänge geben B. SIMSON, *Jbb. des fränkischen Reichs unter Ludwig d. Fr. I* (1874) S. 371—76, K. LÜBECK, *Die Fuldaer Äbte und Fürstbische des Mittelalters* (1952) S. 28 ff. und SEMMLER S. 290 f., der S. 269 mit Recht bemerkt, daß diese nicht unwichtige Episode im inneren Leben Fuldas bisher in der Forschung etwas zu kurz gekommen sei. Weiteres zu dem Thema hoffe ich, abgesehen von dieser Miscelle, bald in einer Abhandlung über das Fuldaer Urkundenwesen (Diktatoren und Schreibstube) der Ratger-Eigil-Zeit beisteuern zu können.

¹⁰ Neueste Zusammenfassungen: RGG. 2³ (1958) Sp. 375 von F. FLASKAMP, NDB. 4 (1959) S. 391 von W. HESSLER.

¹¹ Vita Eigilis S. 228 Kap. X.

noch der Stützung. Die von ihm herangezogene Stelle der Eigil-Vita hält ja nicht ganz das, was er sich davon verspricht. Gewiß mag hier die Bittschrift, es können aber (*quam saepe!*) ebensogut weitere (auch mündliche) Vorstellungen gemeint sein, und eins schließt das andere nicht aus. Bei entsprechender Quellenlage könnte man sich allenfalls damit abfinden. Man braucht es indessen nicht. Zwei Redaktionen — was im Grunde schon längst hätte bemerkt werden können¹² — sind unmißverständlich bezeugt. Darüber wird unten zu reden sein. Zunächst wollen wir uns mit SEMMLERS resignierender Feststellung (S. 298) auseinandersetzen, das inhaltliche Verhältnis der beiden Fassungen zueinander [sei im einzelnen nicht mehr zu klären. Das ist trotz der offenkundigen Schwierigkeiten doch etwas zu pessimistisch: mindestens mit einiger Wahrscheinlichkeit können Kern und Zutaten beim Libellus auseinandergehalten werden.

An vier Stellen stehen wir auf festem Boden. Kapitel I mit seinem Anspruch auf *quotidianam precem pro te, domine auguste, et pro liberis tuis* kennt keine Kaiserin; es wendet sich also nicht an Ludwig d. Fr., dessen erste Gemahlin Irmingard 818 verstorben ist, vielmehr an den seit 800 verwitweten Karl d. Gr. Unbedingt gehören ferner die Kapitel XII (Ablehnung riesiger Bauvorhaben) und XX (der, wie Candidus berichtet, Karl d. Gr. vorgelegte „Abtsspiegel“) zur ersten Redaktion; für die zweite ist (durch die Beziehung auf die Synodalbeschlüsse von 816) Kapitel XVIII gesichert. Und diese Ausgangsbasis läßt sich, nimmt man SEMMLERS und HALLINGERS Beobachtungen mit zu Hilfe, sogar noch etwas verbreitern. Was dabei gewonnen wird, ist und bleibt freilich einigermaßen unsicheres Terrain.

Kapitel XI betrifft, wie HALLINGER (S. 791) dargelegt hat, die Auseinandersetzungen um die Frage, ob nach dem Abt der Praepositus oder die Dekane den höchsten Rang haben sollen. Und zwar wird hier entschieden für den Vorrang der Dekane plädiert, wie er, nach dem Vorbild Montecassinis, von Anfang an in Fulda gegolten hatte. Dieser konservativen Tendenz entspricht nun zwar genau Kap. XVIII mit seiner Forderung, die auf Bonifatius bzw. Sturm zurückgehenden Institutionen sollten beibehalten werden. Doch beweist diese Übereinstimmung im Ziel auch einen zeitlichen Zusammenhang der beiden Kapitel? Keineswegs. Schon 813, auf einer Mainzer Synode, war die Frage, ob die Dekane oder der Praepositus die zweite Stelle nach dem

¹² In diesen Vorwurf schließe ich mich ein, denn erst durch SEMMLER ist mir der Sachverhalt klar geworden.

Abt einnehmen sollten¹³, zur Sprache gekommen¹⁴; daß die alt-monastische, die Dekane bevorzugende Richtung, die damals noch die Oberhand behielt, sich bereits auf das genau in ihr Konzept passende Libellus-Kapitel XI berufen hat, ist nicht nur nicht ausgeschlossen, es liegt sogar, bei Lichte betrachtet, recht nahe.

Noch für zwei weitere Kapitel kann die Zugehörigkeit zur ersten Libellus-Redaktion in Erwägung gezogen werden. War nach der Synode von 816 der Bekleidungsanwendung einzuschränken¹⁵, dann dürfte die Forderung von Kap. X (*Quod victum et vestitum, sicut maiores nostri nobis constituerunt, habere liceat*) älter sein. Dasselbe gilt für die, wie unten (A. 18) gezeigt wird, sehr zurückhaltende und differenzierende Stellungnahme des Kapitels XVI zur mönchischen Handarbeit. Nach entgegengesetzten oder andersartigen Synodalbeschlüssen¹⁶ hatten solche Äußerungen doch kaum noch Sinn. Mit Kap. XVIII, das sich nur indirekt, möglicherweise mißverständlich, gegen die Beschlüsse von Aachen wendet, sind sie jedenfalls nicht auf eine Stufe zu stellen.

Es könnten also — mehr ist nach alledem freilich nicht zu sagen — neben den Kapiteln I, XII und XX auch noch X, XI und XVI zur Urfassung gehört haben. Als Nachtrag gesichert ist einzig Kap. XVIII. Seine Kürze schließt einen Stilvergleich mit den (sicheren oder vermeintlichen) alten Bestandteilen des Libellus natürlich aus. Es bietet sich aber doch noch die Möglichkeit, in der Gedankenordnung der gesamten Schrift nach verräterischen Bruch- und Nahtstellen zu fahnden. Voraussetzung wäre allerdings, daß es so etwas wie eine Disposition gibt.

¹³ Zur Haltung Benedikts von Aniane in dieser Frage vgl. auch noch PH. SCHMITZ, *L'influence de saint Benoît d'Aniane dans l'histoire de l'ordre de Saint-Benoît*, in: *Il monachesimo nell'alto medioevo e la formazione della civiltà occidentale* (1957) S. 410.

¹⁴ MG. Conc. 2, I Nr. 36 (813 Mai/Juni) can. 11: *Ac deinde decrevimus, sicut sancta regula dicit, ut monasterium, ubi fieri possit, per decanos ordinetur, quia illi praepositi saepe in elationem incidunt et in laqueum diaboli.*

¹⁵ Da der erhaltene Urtext noch nicht ediert ist, zitiere ich die *Statuta Murbacensia (Consuetudines monasticae 3, ed. B. ALBERS, 1907, S. 79 ff.) 14: ut mediocra vestimenta dentur.* Über die Murbacher Statuten, die eine vor der Endredaktion entstandene Aufzeichnung und Kommentierung der Beschlüsse von 816 enthalten, vgl. jetzt J. SEMMLER, *Zur handschriftlichen Überlieferung und Verfasserschaft der Statuta Murbacensia*, (*Jb. für das Bistum Mainz* 8, 1958/60, S. 273 ff.) außerdem in: *Zs. für KG.* 71, 1960, S. 45 A. 46.

¹⁶ Stat. Murb. 5: *ut fratres in coquina, in pistrina et caeteris officiis artium propriis manibus laborent et vestimenta sua lavent.* Auch das Libellus-Kap. XIV: *Quod hospitalitas antiqua non obliviscatur* entspricht kaum der anianischen Reform, vgl. SCHMITZ S. 412.

Es kommt auf den Maßstab an, den man anlegt. SEMMLERS (S. 293) negatives Urteil, es seien nur unzusammenhängende Angaben über Fuldas monastisches Leben zu finden, ist vom Systematischen her berechtigt, nicht minder aber, unter psychologischem Aspekt, HALLINGERS Lob (S. 793), die Beschwerde sei mit klugem Geschick aufgebaut. Tatsächlich wird eine gedankliche Linie erkennbar, sobald man, unter Verzicht auf Nebensächliches, aber ohne Gewalttätigkeit, den Hauptinhalt eines jeden Kapitels schlagwortartig zusammenfaßt.

Über eins muß dabei Klarheit herrschen: wenn sich eine sinnvolle Disposition herausstellt, dann beweist das noch nichts für die gemeinsame Entstehung aller Einzelteile. Es können ja neue Sätze geschickt an entsprechender Stelle eingefügt worden sein, und zudem ist eine durchgreifende Überarbeitung der Erstfassung denkbar. Die Annahme, zu einem alten, unverändert gelassenen Kernbestand seien genau abgrenzbare Zusätze gekommen, gewänne nur dann an Wahrscheinlichkeit, wenn ausgerechnet in der Gegend des einzigen gesicherten Nachtrags, nämlich des Kapitels XVIII, ein scharfer gedanklicher Bruch sichtbar würde. Gerade das ist der Fall.

Die ersten drei Libellus-Kapitel — wir fassen sie unter A zusammen — behandeln liturgische Feiern im Konvent: Kap. I Gebete für (a) die christliche Welt (α den Kaiser, β die Christenheit allgemein, γ speziell die Wohltäter Fuldas) sowie (b) für die verstorbenen Brüder (α allgemein, β den ersten Abt, γ die Gründer des Klosters); Kap. II Meßfeiern der Priestermonche (angefügt: Grundsätze für ihre Auslese unter den Mönchen); Kap. III Feiern bestimmter Feste durch den Konvent. Die beiden folgenden Kapitel beschäftigen sich (B) mit allgemeinen Problemen des klösterlichen Lebens: Kap. IV betrifft die Eulogien-Verteilung, hängt also noch lose mit Abschnitt A zusammen; Kap. V fordert Rücksichtnahme auf die schwachen und alten Konventualen, zum Anfang des nächsten Abschnitts (C) überleitend, der von den Novizen handelt. Und zwar verlangt Kap. VI, daß Schwache und Alte nicht zurückgewiesen, Kap. VII, daß die Neulinge vor der Aufnahme genau geprüft werden; Kap. VIII fordert, daß Täuschung und Enttäuschung beim Eintritt ins Kloster vermieden, Kap. IX, daß kein Zwang angewendet werden soll.

Mit organisatorischen Alltagsfragen befassen sich (D) die nächsten Kapitel: X mit Ernährung und Kleidung, XI mit der Rolle von Dekan und Propst, XII mit der Überlastung der Mönche durch Ratgers Riesenbauten. Es folgt, dem Getriebe der Welt sich weiter nähernd,

ein Abschnitt (E) über die Nichtkonventualen im Kloster; zunächst ist (E 1) von den Fremden die Rede, die als Pilger (Kap. XIII) oder Gäste (XIV) vorübergehend Einlaß finden, sodann (E 2) von Laien, die sich hier dauernd aufhalten (wobei in erster Linie an Knechte, Hörige und Lehnleute gedacht ist): Kap. XV wendet sich gegen weltliche Geschäfte mit und unter ihnen¹⁷, Kap. XVI vor allem gegen ihre Betreuung mit leitenden Funktionen im klösterlichen Wirtschaftsbetrieb¹⁸; Kap. XVII behandelt die Aufnahme von Sträflingen

¹⁷ Die ausführliche Interpretation dieses Kapitels durch T. WERNER-HASSELBACH, Die älteren Güterverzeichnisse der Reichsabtei Fulda (1942) S. 125f. (dort die ältere Literatur) scheint mir immer noch nicht ganz gelungen. Es ist doch recht fraglich (was offenbar auch schon E. E. STENGL in einer Rezension in DA. 5, 1942, S. 562 empfunden hat), ob es sich bei den *homines, qui in eodem monasterii loco habitant*, überhaupt (oder ausschließlich!) um Mönche handelt oder ob nicht vielmehr (vornehmlich?) die Laien im Klosterbereich gemeint sind. Diese stehen auch in den beiden nächsten Kapiteln (XVI: *per laicum aut servum*, XVII *furiosae mentis homines*) im Mittelpunkt. Die Laien im Klosterdienst, das will, wie mir scheint, Kap. XV sagen, sollen weder Handel noch andere weltliche Geschäfte betreiben, auch nicht solche mit klösterlichem Grundbesitz. Dieser Auffassung nahe steht schon W. WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 1⁷ S. 253 A. 3. *Nec mercimonia ... ventilentur* bedeutet doch wohl nichts anderes als „feilgeboten werden“; wie HELLER (zu seiner Übersetzungsweise sehr kritisch schon H. BEUMANN in: Hessisches Jb. für LG. 4, 1954, S. 286f.) auf „weggenommen werden“ kommt (S. 43), verstehe ich nicht.

¹⁸ Kap. XVI richtet sich, jedenfalls am Anfang, nicht so unbedingt gegen die Verwendung von Knechten und Hörigen im Klosterdienst, wie F. W. HACK, Untersuchungen über die Standesverhältnisse der Abteien Fulda und Hersfeld bis zum Ausgang des 13. Jhs (1911) S. 5 sowie auch noch (gemäß ihrer Übersetzung) HELLER und SEMMLER annehmen. Es wird, wie ich meinen möchte, zunächst nur gegen Laien in leitender Position polemisiert, denn es heißt: *ut ipsa monasterii ministeria per fratres ordinentur*. HELLERS (S. 44) „sollen besorgt“ und SEMMLERS (S. 284) „sollen versehen werden“ ist problematisch. In allen einschlägigen Wörterbüchern habe ich nicht einen einzigen Beleg eines solchen Wortgebrauchs finden können; bei dem Verbum schimmert vielmehr, in Abstufungen, stets irgendwie noch die Beziehung zu *ordo* durch, es ist demnach eine ordnende, selbständige, nicht aber eine bloß ausführende, untergeordnete Tätigkeit gemeint. Das gleiche Bild ergab sich beim Münchener Mittellateinischen Wörterbuch, dessen Kataloge ich wieder einmal dank freundlicher Erlaubnis seines Generalredaktors, Herrn Dr. OTTO PRINZ, durchsehen durfte. Man wird also *ordinentur* doch wohl als „sollen geordnet, geregelt, bestimmt werden“ aufzufassen haben, zumindest muß diese Interpretation auch für den Empfänger der Bittschrift die nächstliegende gewesen sein. Und das war sicher im Sinne der Verfasser. Fuldas ausgedehnte Grundherrschaft konnte doch im Ernst nicht von den Mönchen allein bewirtschaftet werden. Unsere Stelle, vielleicht bewußt zwielichtig, bedeutet also wohl eine gewisse, u. U. versteckte, Distanzierung von der rigorosen Forderung körperlicher Arbeit, wie sie, den Idealen des Bonifatius (vgl. TANGL, Bonifatiusbrief Nr. 86) entsprechend, gerade damals wieder (siehe A. 16) erhoben wurde. Daß man im Prinzip dagegen nicht opponieren wollte, zeigt der Schluß des Satzes: *quia ... dignius per fratres omne exercebitur officium*; die Handarbeit ist hier selbverständlich mit eingeschlossen.

und anderen Rechtsbrechern¹⁹ in den engeren und weiteren Klosterbezirk.

Bis jetzt läßt der Gedankengang, vereinfachend, aber doch mit Behutsamkeit rekonstruiert, kein willkürliches Hin und Her erkennen; er zeigt vielmehr ein durchaus sinnvolles Nacheinander in sich logisch fortschreitender Abschnitte. Und diese gehen, wie z. T. schon angemerkt, manchmal sogar ineinander über bzw. sie werden durch Nebengedanken zusammengehalten: Kap. III (A) und IV (B) durch den feierlichen Charakter der betreffenden Handlungen, V (B) und VI (C) durch die für Alte und Schwache geforderte Rücksichtnahme, XI (Zitat²⁰) sowie XII (beide D) und XIII (E) durch die Berufung auf die Benediktinerregel.

Die bis hierher erkennbare Einheitlichkeit der Disposition kann, das sei wiederholt, ebensogut der Urfassung entstammen wie der zweiten, die dann als Überarbeitung aufzufassen wäre. Was gegen diese Annahme spricht, ist das Einschubkapitel XVIII, denn es bringt einen deutlichen Bruch. Es gehört dem Inhalt nach gar nicht an diesen Platz, sondern in den Abschnitt D, und von diesem ist es durch fünf E-Kapitel getrennt. Daß es, was an sich keines besonderen Beweises mehr bedarf, später zugesetzt ist, tritt also auch gedanklich zutage. Dies umso mehr, als der (alte!) Schluß- und Höhepunkt des Libellus, Kap. XX mit seiner Forderung nach *concordia cum abbate nostro*, seiner Wirkung beraubt wird durch die ihm neu vorangestellte Attacke von Kap. XVIII. Hier kündigt sich wohl überhaupt eine neue, aggressivere Haltung an, abweichend von allen bisher behandelten Kapiteln²¹ und auch vom Abtsspiegel, dessen Grundtendenz doch auf Versöhnung abzielt. Charakteristisch für diesen Gegensatz ist sogar der Unterschied zwischen *cum abbate nostro* des XX. und dem *ipse abbas* des XVIII. Kapitels.

Auch Kap. XIX, das inhaltlich nicht an diese Stelle, sondern zu

¹⁹ Der *homicida clericus*, mit Deposition bestraft und (damals noch) einem Laien gleichgeachtet (vgl. P. HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts 5, 1 (1893) S. 51 ff., bes. 53 A. 5), ist zur Einsperrung ins Kloster (HINSCHIUS ebd. S. 58, H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte I² 1950, S. 186, vgl. auch E. E. STENGEL, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, 1948, S. 15 über Fulda als Verbannungsort für Staatsgefangene) verurteilt worden, was bei SEMMLER nicht recht deutlich wird.

²⁰ *propter pacis caritatisque custodiam* nach Benedicti Regula, rec. R. HANSLIK (1960) LXV, 11.

²¹ Daß Lib. Kap. I nicht, wie SEMMLER S. 270 meint, als „schwere Beschuldigung“ Ratgers anzusehen, vielmehr als sachlich nicht ernst zu nehmender, rhetorisch geschickter Anfang zu werten ist, hat HALLINGER S. 793 richtig erfaßt.

Abschnitt A paßt und wohl schon deshalb als Nachtrag anzusprechen ist, zeigt die eben bemerkte Verschärfung. Es verlangt, *quod in diebus ieiuniorum ab episcopo decretis crucem portare et litanias facere liceat*. Zwar beweist diese (versteckte) Berufung auf Anordnungen des Diözesanbischofs²² nicht, wie SEMMLER (S. 289) meint, einen Mangel an „ausgeprägtem Exemtionsbewußtsein“ in Fulda²³; sie wirkt aber doch überraschend, bedenkt man die damaligen Spannungen zwischen Kloster und Bistum²⁴. Was anders kann sie bedeuten, als daß der Konvent, auf der Suche nach Helfern gegen Ratger, die gewöhnliche Gegnerschaft zu Würzburg (bewußt?) außer Acht läßt? Ursache wäre dann wohl dieselbe Stimmung, aus der heraus zuvor der *ipse abbas* attackiert worden ist.

Es spricht also einiges dafür, daß nur die Kapitel XVIII und XIX, aus Gedankengang und Grundhaltung des Supplex Libellus sichtlich herausfallend, Zusätze zu dem Urbestand darstellen, der im übrigen unverändert geblieben ist. Eine unscheinbare Einzelheit unterstützt diese Annahme: während in dem Libellus sonst Beschwerden und Begründungen im Praesens vorgebracht werden (Kap. I *petimus*, V *hoc rogamus*, XI *credimus enim*, XVII *quia timemus*), beginnt Kap. XX: *Hoc igitur, quod maxime nobis necessarium esse iudicavimus, prae omnibus optabamus*. Dieses auffällige Hinüberwechseln zur Vergangenheit, von den modernen Übersetzern ignoriert²⁵, ist gewiß kein Zufall. Es erklärt sich am besten aus der Situation, in der sich, unser oben gewonnenes Ergebnis vorausgesetzt, der Schreiber der zweiten Libellusfassung befunden haben muß. Hatte er vorher (bis Kap. XVII!) die

²² Fulda gehörte, ungeachtet seiner Exemtion, weiter zu einer Diözese, nämlich der Würzburger, vgl. E. E. STENGEL, Zur Frühgeschichte der Reichsabtei Fulda (DA. 9, 1952, S. 526, jetzt, wie die anderen Aufsätze, wiederholt in: Abhandlungen und Untersuchungen zur Hessischen Geschichte, 1960, S. 282 ff.); P. J. JÖRG, Würzburg und Fulda (1951) S. 35. Auch durch unsere Stelle — der Libellus ist in der kirchenrechtlichen Terminologie ziemlich präzise — wird das übrigens bewiesen.

²³ Daß dem Diözesan trotz der Exemtion weiter geistliche Befugnisse zustanden, zeigt Hrabans Brief an Otgar von Mainz (MG. Epp. 5 S. 519), vgl. H. GÖTTING, Die klösterliche Exemtion in Nord- und Mitteldeutschland vom 8. bis zum 15. Jh. (AUF. 14, 1936) S. 115; A. HAUCK, KG. Deutschlands 2⁶ (1952) S. 640 A. 7; JÖRG S. 27 A. 7.

²⁴ H. MÜGGE, Studien zur Geschichte der fuldisch-mainzischen Beziehungen vom 8. bis zum 11. Jh., Diss. Marburg (Mschr.) 1951 S. 16f., S. 31 ff.

²⁵ Das Leben des Abtes Egil von Fulda, übersetzt von G. GRANDAUR = Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit IX. Jh. 12 (1888) gibt das (gleichlautende, vgl. unten A. 36) Zitat in der Egilvita: „was wir am notwendigsten erachten, erbitten wir“; bei HELLER S. 46 heißt es: „Was wir für besonders notwendig erachten und vor allem wünschen“.

alten Punkte mechanisch, mitsamt dem Praesens ihrer Bitten, wiederholt, so mußte ihm nach dem Einschub von Kap. XVIII und XIX bewußt werden, daß man Kap. XX schon früher bei Hofe vorgelegt hatte. So war es also für ihn richtiger, jetzt *iudicavimus* und *optabamus* zu schreiben. Ein Nebenmotiv²⁶ mag mitgespielt haben: durch die Vergangenheitsform wurde angedeutet, daß die frühere Hoffnung auf *concordiam cum abbate nostro* geschwunden sei; damit war das XX. Kapitel dem schärferen Ton der Zusätze angeglichen.

Mit den zwei neuen Kapiteln steht auch noch der Nachtrag zum Abtsspiegel²⁷ in unmittelbarem Zusammenhang. Das ergibt sich aus seiner Beziehung auf den „heutigen Tag“, nicht minder aus dem Vorwurf gegen *istum abbatem*, der, zum *abbate nostro* kontrastierend, gut zum *ipse abbas* von Kap. XVIII paßt. Auch stilistisch besteht wohl ein Zusammenhang zwischen dem Abtsspiegel-Nachtrag (*apud priores nostros abbates usi sumus*) und Kap. XIX (*apud maiores nostros usus erat*); *utijusus* kommt an anderen Stellen nicht vor.

Die Urfassung des Libellus und die Zusätze wären damit kenntlich gemacht. Nunmehr soll, wie oben angekündigt, das direkte Zeugnis für die Existenz zweier Ausfertigungen vorgewiesen werden. Es steht, allgemein zugänglich, aber nicht ausgewertet, in der bekannten Mahnung Heistoffs von Mainz an den neugewählten Eigil²⁸: *Talem te filiis tuis patrem exhibere contende, qualem tibi et fratribus tuis tecum paulo ante fieri postulabas; cuius petitionis et optionis exemplar a vobis hoc modo dictatum ac scriptum Karolo praesignabatur augusto*. Anschließend wird Kap. XX (mit Ausnahme des Nachtrags!) zitiert.

Zu den entscheidenden, deshalb hervorgehobenen Wörtern gehört in erster Linie *exemplar*. Mit „Muster“ oder gar „Abschrift“ wird es nicht richtig übersetzt²⁹. Wohl nimmt unter seinen Bedeutungen neben der ursprünglichen „Beispiel, Vorbild, Muster (Idee)“ auch

²⁶ Mit dieser Bemerkung gefährde ich meine vorangehende Argumentation, denn man könnte boshafterweise jetzt folgern, alle Präsenformen seien eben ein Beweis für die Neuheit der betreffenden Bitte bzw. Äußerung, d. h. für deren Zugehörigkeit zur zweiten Redaktion; das XX. Kapitel habe, weil es wiederholt werde, die Vergangenheitsform. Auch wenn solche Spitzfindigkeit nicht durch die bei der Disposition gemachten Beobachtungen widerlegt würde, müßte man es wagen, im Anfang des Abtsspiegels mit dem Nebeneinander zweier Motive zu rechnen.

²⁷ *His et talibus, domine imperator, apud priores nostros abbates usi sumus, et de hoc istum abbatem saepissime rogavimus, sed usque in praesentem diem impetrare non potuimus.*

²⁸ Vita Eigilis Kap. XI, s. o. A. 5.

²⁹ GRANDAUR S. 22: „Ein Muster dieser Bitten und Wünsche“; HELLER S. 63: „Eine Abschrift euerer dringlichen Bitte“.

„Abschrift, Kopie“ in der Antike und besonders im Mittelalter einen breiten Raum ein³⁰; daneben kommt „Skizze, Entwurf, Konzept“³¹, gelegentlich auch „Original“³² in Betracht. Unser Beleg, das liegt auf der Hand, gehört an einen anderen Punkt innerhalb dieses breiten Bedeutungsfeldes. Wir brauchen ihn aber nicht neu zu fixieren: als „(originale) Vorlage“ erscheint *exemplar* bereits in der Vulgata (Deut. XVII, 18: *describet sibi Deuteronomium legis huius in volumine, accipiens exemplar a sacerdotibus leviticae tribus*), und dieser auch sonst bezeugten Bedeutung³³ entspricht, das können wir jetzt sagen, genau unser *petitionis et optionis exemplar*. Unter ihm ist also, nach moderner Terminologie, nichts anderes zu verstehen als die „erste Ausfertigung“ oder auch „Urfassung“ des *Supplex Libellus*.

Voran geht in des Bruun-Candidus Bericht *paulo ante postulabas*. Diese Zeitbestimmung schließt, zumal für damalige Verhältnisse³⁴, einen Zusammenhang dieses Forderns mit den bei Eigils Wahl nicht weniger als sechs Jahre zurückliegenden Beschwerden des Jahres 812 eigentlich aus; sie macht es sogar einigermaßen wahrscheinlich, daß die zweite Petition, wie schon der schärfere Ton ihrer Zusätze vermuten läßt, nicht 816, sondern erst 817 erfolgt ist. Sie läge damit unmittelbar vor Ratgers Sturz, auf den sie ja abzielt, und sie hat ihn wohl direkt mit veranlaßt.

Wir können einen weiteren Schritt wagen. *Petitionis . . . exemplar a vobis . . . dictatum* macht es unmöglich, für die Urfassung Eigils Autorschaft anzunehmen³⁵; *postulabas* hingegen, nur auf ihn bezüglich, bezeichnet ihn, wenngleich nicht als Verfasser des alten Abtsspiegels³⁶, so doch recht eindeutig als Überbringer der neuen, erweiterten und verschärften Beschwerde des Fuldaer Konvents.

³⁰ Vgl. Thesaurus Linguae Latinae 5, 2 (1931—52) Sp. 1320ff.; H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien 1² (1912) S. 88.

³¹ J. F. NIERMEYER, Mediae latinitatis lexicon minus (1954f.); man beachte auch den hier unter *exemplo* zitierten Beleg aus der *Passio Praejecti*.

³² A. DE BOUARD, Manuel de diplomatique française et pontificale, Diplomatique générale (1929) S. 161 A. 1. Den Streit zwischen SICKEL, *Acta regum et imperatorum Karolinorum* 1 (1867) S. 15, S. 40ff. und BRESSLAU 1 S. 88 A. 1 können wir beiseite lassen.

³³ Thesaurus 5, 2 Sp. 1325, 9f.

³⁴ Vgl. dazu die Beobachtung zur sehr frühzeitigen Anwendung von *quondam* und *olim* bei W. HESSLER, *Mitteldeutsche Gaue des frühen und hohen Mittelalters* (1957) S. 44.

³⁵ S. o. A. 4.

³⁶ Bruun-Candidus zitiert die Vergangenheitsform, also, nach unserer Meinung, die zweite Fassung; offenbar besaß man die erste damals (um 840) in Fulda schon ebensowenig wie zu BROWERS Zeit.

Die Text- und Entstehungsgeschichte des Supplex Libellus im Rahmen der Ratger-Wirren stellt sich uns jetzt folgendermaßen dar: Im Jahre 812, in der ersten Phase des Konflikts, übergeben die Fuldaer Mönche Karl d. Gr. eine aus den Kapiteln I bis XVII sowie XX (ohne Nachsatz) des BROWER-Textes bestehende Beschwerdeschrift. Sie begnügt sich mit indirekten Vorwürfen und ist im Grunde auf Ausgleich und Versöhnung abgestimmt. Dieses Ziel wird fürs erste auch erreicht. Kap. XI, ein Kernstück der Bittschrift, stützt überdies die altmonastischen Kreise, die 813 für den Vorrang der Dekane vor dem Praepositus eintreten. Ratger, der mit der neuen, durch Benedikt von Aniane repräsentierten Richtung (zumindest in manchen Punkten) sympathisiert, vielleicht auch nur bei ihr Rückhalt sucht, benutzt die Aachener Beschlüsse von 816, soweit sie ihm passen, zur Rechtfertigung seines Gewaltregimes. Darüber kommt es zu neuer, heftigerer Empörung. Ein Teil der Brüder verläßt 817 das Kloster und beschließt, dem jungen Kaiser die frühere Petition nochmals vorzutragen. Sie wird zu diesem Zweck mit Zusätzen versehen, die in der Erregung des Augenblicks nicht scharf durchdacht sind: das Konzil von 816 wird mißverstanden, das gespannte Verhältnis zu Würzburg mißachtet. Man hat nur noch eins im Auge: keine neue Aussöhnung, vielmehr Sturz des verhaßten Abtes. Und die zweite, schärfere Beschwerde, von Eigil am Hof vorgelegt, hat den gewünschten Erfolg: Ratger wird abgesetzt.